






## Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de - Aktuell - August 2019

### Unsere Themen:

 <b>Gesetzgebung</b>	2
▪ Eckpunktepapier zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	2
▪ Maßnahmenpaket zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes	2
▪ Neuer Entwurf der FinVermV	3
 <b>Beratungspraxis</b>	4
▪ Zweites BaFin-Hinweisschreiben zu Prospekt- und Erlaubnispflichten bei Krypto-Token	4
 <b>Impressum</b>	4

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung



## Gesetzgebung

### ■ **Eckpunktepapier zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Außerdem ist nun die Verabschiedung der überarbeiteten FinVermV für September geplant - ihre Vorschriften sollen dann aber ins WpHG übernommen werden. Gleiches gilt für bisherige Vermittler-Regelungen in der Gewerbeordnung, auch sie wechseln ins WPHG. Verschärfungen sind nicht geplant.

Bestehende GewO-Erlaubnisse bleiben gültig. Allerdings plant die BaFin die jeweiligen Inhaber innerhalb von zwei bis fünf Jahren ab Januar 2021 digitalisiert und standardisiert zu überprüfen.

Nur für Vertriebsgesellschaften erfolgen Prüfungen noch einmal pro Jahr. Kleinere Finanzdienstleister sollen dagegen lediglich anlassbezogen überprüft werden. Aufsicht und Prüfungskosten sollen über eine Umlage unter den Betroffenen sowie Gebühren für Erlaubnisse finanziert werden.

Zuständig für Sachkundeprüfungen bleiben die Industrie- und Handelskammern. Wer schon im Besitz eines Sachkunde-Nachweises ist oder unter die „Alte-Hasen-Regelung“ fällt, braucht keinen (neuen) Nachweis.

Ein Beitritt zur Entschädigungseinrichtung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen (EdW) soll für 34f- und 34h-Vermittler auch künftig nicht verpflichtend sein.

### ■ **Maßnahmenpaket zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes**

Der Katalog umfasst folgende Maßnahmen:

- Verbot von Blindpool-Konstruktionen bei Vermögensanlagen
- Beschränkung des Vertriebs von Vermögensanlagen auf beaufsichtigte Vermittler
- Bessere Prüfungsmöglichkeit der Rechnungslegung von Vermögensanlageemittenten
- Verpflichtende Mittelverwendungskontrolle durch unabhängigen Dritten im Fall von Direktinvestments
- Konsequente Nutzung der Produktinterventionsbefugnis bei Vermögensanlagen
- Abschaffung der bloßen Registrierungsmöglichkeit bei geschlossenen Publikumsfonds
- Übertragung der Aufsicht über freie Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Verstärkte BaFin-Aktivitäten zur Verbraucherbildung im Bereich Vermögensanlagen

Ziel ist es insbesondere auch Privatanlegern, unter Berücksichtigung ihrer Risikotragfähigkeit, weitestgehend eigenverantwortliche Anlageentscheidungen zu ermöglichen. Die geplanten

Maßnahmen sollen für mehr Transparenz und BaFin-Aktivitäten zur Verbraucherbildung für ein besseres Verständnis der Anleger für Finanzthemen sorgen. Darüber hinaus soll durch die Verpflichtung beim Vertrieb beaufsichtigte Vermittler einzuschalten, gewährleistet werden, dass stets eine Prüfung der Vermögensanlagen zumindest auf Angemessenheit für den Anleger stattfindet. Wenn Vermögensanlagen erhebliche Anlegerschutzbedenken aufwerfen, können Vermarktung, Vertrieb und Verkauf dieser Vermögensanlagen beschränkt oder verboten werden. Dass auch freie Finanzanlagenvermittler nun unter die BaFin-Aufsicht gestellt werden, soll zu einer Vereinheitlichung des Aufsichts-niveaus führen.

## ■ Neuer Entwurf der FinVermV

Im September will der Bundesrat das Regelwerk verabschieden.

Neu ist: Die Verordnung soll nun doch nicht, wie im ersten Entwurf vorgesehen, sofort - sondern erst nach einer **Übergangsfrist** von zehn Monaten nach Verkündung im Bundesgesetzblatt - in Kraft treten.

Die Vorgaben zur Zielmarktbestimmung wurden leicht entschärft. Das heißt, Vermittler müssen zwar für die Berücksichtigung des jeweiligen Zielmarktes „alle zumutbaren Schritte“ unternehmen, sind aber nicht mehr „verpflichtet“ ausschließlich an den vom Produktgeber bestimmten Zielmarkt zu vertreiben.

In Sachen Taping schreibt auch der zweite Entwurf vor, dass künftig für freie Vermittler genauso wie für Banken und KWG-lizenzierte Finanzdienstleister eine Aufzeichnungs- und Archivierungspflicht für telefonische Verkaufsgespräche gelten soll. Jedoch bleibt angesichts dessen, dass das Bundesfinanzministerium Ende August 2019 ein Positionspapier zu MiFID II veröffentlicht hat, wonach es möglich sein soll, auf Wunsch von Kunden auf die Aufzeichnung telefonischer Beratungsgespräche zu verzichten, abzuwarten, ob diese Regelung tatsächlich in dieser Form beibehalten wird.

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Provisionen sind weiterhin erlaubt. Und: Anders als Banken oder KWG-lizenzierte Finanzdienstleister dürfen freie Vermittler Provisionen vereinnahmen, ohne diese durch qualitätsverbessernde Maßnahmen zu rechtfertigen.

Laut Eckpunktepapier des Bundesfinanzministeriums sollen die FinVermV-Regelungen, wie auch die GewO-Vermittlertatbestände ins Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) übernommen werden, inklusive Bereichsausnahme.

## **Beratungspraxis**

### ■ **Zweites BaFin-Hinweisschreiben zu Prospekt- und Erlaubnispflichten bei Krypto-Token**

Detaillierte Ausführungen gibt es zur Wertpapiereigenschaft von Krypto-Token nach der Prospekt-Verordnung (Prospekt-VO) bzw. dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) sowie zur Vermögensanlageneigenschaft nach dem Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Darüber hinaus geht das Merkblatt auf die Prospekt- oder Informationsblattpflichten nach Prospekt-VO, WpPG und VermAnlG sowie Erlaubnispflichten nach Kreditwesengesetz (KWG), Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) und Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ein.

Im Vorfeld hatte die BaFin bereits am 20. Februar 2018 ein Hinweisschreiben zur grundsätzlichen aufsichtsrechtlichen Einordnung von Krypto-Token als Finanzinstrumente im Bereich der Wertpapieraufsicht veröffentlicht.

## **Impressum und Datenschutz**

Verarbeitende Stelle von personenbezogenen Daten ist die:

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0  
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [GK-law.de](http://GK-law.de)

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke  
Sitz: Göttingen  
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Die Verwendung erfolgt zu Informationszwecken aufgrund einer Vertragsbeziehung zu uns, einer erteilten Einwilligung und/oder aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Daten verwenden nur wir.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter [www.brak.de](http://www.brak.de).

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

**Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH**  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden: [www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html](http://www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html).

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: [www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html](http://www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html).

© 2019 - Alle Rechte vorbehalten.